

Antrag

des Abgeordneten Péter Vida (fraktionslos)

Oberlandesgericht sagt: Legislatives Unrecht bei Altanschließerbeiträgen - Daraus folgt: Land muss Verantwortung übernehmen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag Brandenburg erkennt die Verantwortung des Landes für die verfassungswidrige Praxis der Kanalanschlussbeitragshebung an.
2. Daher fordert er die Landesregierung auf, im Benehmen mit den Trink- und Abwasserzweckverbänden des Landes bis 31.12.2018 ein Finanzierungskonzept zu erstellen, wonach das Land im Laufe der folgenden 3 Jahre die Kosten für die Rückzahlung aller sich in Ansehung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) als rechtswidrig erweisenden Beitragsbescheide übernimmt.

Begründung:

Über viele Jahre wurden im Land Brandenburg in verfassungswidriger Weise Abwasserbeiträge, für die bereits die Festsetzungsverjährung eingetreten war, erhoben. Dagegen gerichtete Proteste wurden mit dem Verweis auf die angebliche Rechtmäßigkeit des behördlichen Handelns abgelehnt. Der in der Landtagssitzung am 23.09.2015 gestellte Antrag auf Erstattung der erhobenen Beiträge (Drucksache 6/2549) wurde mit großer Mehrheit und der Begründung, dass die Beitragserhebungspraxis rechtmäßig sei, abgelehnt. Keine 2 Monate später attestierte das Bundesverfassungsgericht der Abwasserbeitragspraxis im Land Brandenburg eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit und stellte fest, dass ein grober Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze vorliegt.

Trotz der klaren verfassungsgerichtlichen Worte warten viele Betroffene weiterhin auf die Rückzahlung der rechtswidrig erhobenen Beiträge. In manchen Zweckverbänden versucht man sich mit dem Verweis auf Verbandszusammenschlüsse ganz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu entziehen, andere versuchen, die Rückzahlung auf zeitliche Fallgruppen zu beschränken, wieder andere zahlen nur an die Beitragspflichtigen zurück, die ihre Bescheide nicht bestandskräftig haben werden lassen. Dabei können sich alle Zweckverbände mit Verve auf den Innenminister des Landes berufen, der in der Plenarsitzung am 09.03.2016 den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts als „Fehlentscheidung“ bezeichnete - ein wahrscheinlich einmaliger Vorgang live von der Regierungsbank.

Hierauf fußend werden viele Betroffene frustriert, die im guten Glauben gezahlt und unter dem Eindruck des immer und immer wieder wiederholten Verweises auf die angebliche Rechtmäßigkeit der Bescheide keine Anfechtungsklage vor den Verwaltungsgerichten erhoben haben.

Seitdem wurden im Landtag 16 Anträge zur Beschleunigung der Rückzahlung bzw. Erweiterung des Kreises der Rückzahlungsberechtigten abgelehnt. Wiederkehrendes Argument der Landesregierung gegen die Übernahme der Kosten (vor allem für die Beitragspflichtigen mit bestandskräftigen Bescheiden) war, dass das rechtswidrige Verhalten nicht beim Land, sondern bei den Zweckverbänden liege. Da die Zweckverbände rechtswidrig gehandelt hätten, müssten auch diese über mögliche weitergehende Rückzahlungen entscheiden und deren Kosten tragen, weswegen das Land diese nicht übernehme.

Hieraufhin wurden zahlreiche Staatshaftungsklagen gegen diverse Zweckverbände auf Schadenersatz erhoben. Während die erstinstanzlichen Entscheidungen der Landgerichte in Frankfurt/Oder und Cottbus die Klagen als begründet ansahen, wies das Landgericht Potsdam diese ab. Das Oberlandesgericht Brandenburg hat in seiner Berufungsentscheidung vom 17.04.2018 den Staatshaftungsanspruch nicht als begründet angesehen. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen. Tragende Säule der Argumentation des Oberlandesgerichts in der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2018 war, dass das Staatshaftungsgesetz nicht anwendbar sei, weil das rechtswidrige Handeln nicht den Zweckverbänden, sondern dem Land vorzuwerfen sei. Es liege vielmehr, so das Gericht, ein Fall „legislativen Unrechts“ vor. Daher seien etwaige Forderungen nicht gegen die Zweckverbände zu richten.

Der Verweis auf legislatives Unrecht bezieht sich vor allem auf die Gesetzesänderungen vom 17.12.2003 (Verlängerung der Verjährungsfristen durch Einfügung des Erfordernisses nach „rechtswirksamen“ Satzungen) und 05.12.2013 (Verlängerung der Verjährung auf 25 Jahre). Diese sind ausschließlich auf das Handeln des Landtages als Organ des Landes Brandenburg zurückzuführen.

Diese Rechtserkenntnis kann in einem demokratisch verfassten Rechtsstaat nicht ohne politische Folgen bleiben. Es ist unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten nicht hinnehmbar, dass die Bürger ihre Beiträge vor Gericht mit der Begründung, das Land und nicht die Verbände hätten rechtswidrig gehandelt, nicht zurückerhalten, während das Land eine Kostenübernahme mit der Begründung verweigert, dass die Verbände und nicht das Land rechtswidrig gehandelt habe. Doch genau dies ist derzeit der Zustand.

Daher soll das Land einen großen Schritt zur Wiederherstellung des sozialen Friedens tun und weitere, für Zweckverbände und Bürger kosten- und zeitintensive Auseinandersetzungen vermeiden. Angesichts des über Jahre vom Land unterstützten und verantworteten Vorgehens und der bei vielen Bürgern ausgelösten Enttäuschung ist es an der Zeit, einen sozialen Schritt zu unternehmen.

In Würdigung der Worte des Oberlandesgerichts sollte es ein Schritt sein, der dokumentiert, dass das Land die eigene Verantwortung anerkennt und den finanziell betroffenen Bürgern die helfende Hand reicht.